

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Landwirtschaftliche Fachschule Stiegerhof: die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin (m/w)

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, LKH Wolfsberg

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde St. Veit, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Marktgemeinde Magdalensberg, der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, der Gemeinde St. Georgen am Längsee, der Gemeinde St. Margareten im Rosental, der Gemeinde Techelsberg

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Rennweg am Katschberg

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Schiefeling, in der Gemeinde Techelsberg

Ausschreibungen CARINTHija 2020

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor: Errichtung einer Prallhangsicherung und begleitende Ufersicherungs- und Leitmaßnahmen im Flusslauf der Gail

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan: Neubau Wohnanlage Gerichtsstraße – Baumeisterarbeiten und HKLS-Arbeiten

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Wohnanlage 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19,21, Milesstraße 1,3, Gärtnereistraße 2,4 – Malerarbeiten; 9020 Klagenfurt, Opalgasse6 – Abbruch und Neuerrichtung Garagenanlage; 9020 Klagenfurt, Feschnigstraße 79 – Abbruch und Neuerrichtung Garagenanlage

Fortschritt Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft reg. GenmbH: Aufhebung und Neuausschreibung der Arbeiten für das Wohnbauprojekt 9020 Klagenfurt, Leutschacherstraße

Lakeside Science & Technology Park GmbH: Neubau eines Büro- und Laborgebäudes – Zimmermeisterarbeiten: Fassade aus Lärchenholz

■ SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Landwirtschaftlichen Fachschule Stiegerhof, Stiegerhofstraße 20, 9585 Gödersdorf, gelangt ab 1. April 2019 die Stelle einer Haus- und Küchengehilfin m/w für 20 Std./Woche zur Besetzung.

Die Einstellung erfolgt nach dem Kollektivvertrag für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe, der bäuerlichen und anderen nicht bäuerlichen Betriebe (Monatslohn/50%: € 856,50 brutto).

Anforderungen: Praktische Berufserfahrung, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit, positive Einstellung zur Hauswirtschaft.

Dem Bewerbungsschreiben sind ein Lebenslauf und folgende Unterlagen in Kopie beizufügen: Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Zeugnisse und Nachweise über den bisherigen Schulbesuch, Nachweise über Vordienstzeiten bzw. lückenlose Darstellung der Berufslaufbahn (evtl. Versicherungszeitenbestätigung GKK), bei männlichen Bewerbern Nachweis über den abgelegten Präsenz- oder Zivildienst, Führerschein der Klasse B.

Bewerbungen werden nur berücksichtigt, wenn diese mit allen Unterlagen bis spätestens 14. März 2019, 12.00 Uhr, beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, eingelangt sind.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Dipl.-HLFL-Ing. Alfred A l t e r s b e r g e r

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Primärärztin/-arzt Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin – Abteilung für Akutgeriatrie/Remobilisation und Abteilung für Chronisch Kranke

Für unseren Standort LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt und Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Für unseren Standort LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Allgemein- und Viszeralchirurgie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger

Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-109-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

6a/2018 eine Fläche von ca. 6.840 m² aus dem als Bauland-Sondergebiet Sport- und Bewegungskindergarten festgelegten Grundstück Nr. 568/2, KG Hörzendorf, in Bauland-Sondergebiet Sport-, Bewegungskindergarten und Volksschule (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995),

6b/2018 eine Fläche von ca. 2.190 m² aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 568/2, KG Hörzendorf, in Bauland-Sondergebiet Sport-, Bewegungskindergarten und Volksschule (§ 3 Abs. 10 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-125-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 5. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1. (17/2018) eine Teilfläche von ca. 1.195 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 270, KG Haimburg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995)

2. (21/2018) eine Fläche von ca. 305 m² aus dem als Ersichtlichmachung Gewässer-See und Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 189/1, KG Mühlgraben, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3. (22/2018) eine Teilfläche von ca. 1.120 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 280/1, KG Admont-Lassein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Magdalensberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-69-1/1-2019, die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 10. Juli 2018 und vom 4. Oktober 2018, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2017 eine Teilfläche von ca. 1.023 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 190/2, KG Timenitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

14/2017 a) eine Teilfläche von ca. 297 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 508/7, KG Wutschein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 307 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 508/8, KG Wutschein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 339 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 508/9, KG Wutschein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 338 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 508/10, KG Wutschein, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

16/2017 a) eine Teilfläche von ca. 222 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 971/2, KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 192 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 971/3, KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

c) eine Teilfläche von ca. 187 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 971/8, KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

d) eine Teilfläche von ca. 428 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 971/14, KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

e) eine Teilfläche von ca. 751 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 971/11, KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

f) eine Teilfläche von ca. 902 m² aus dem als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstück Nr. 971/7, KG Zinsdorf, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

17/2017 eine Teilfläche von ca. 4.483 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 972 und 973, je KG Zinsdorf, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

21/2017 a) eine Teilfläche von ca. 250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 19/6, KG Ottmanach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 2.800 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 19/6, KG Ottmanach, in Grünland-Garten (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

25/2017 a) eine Teilfläche von ca. 387 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 51/2, KG Freudenberg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

b) eine Teilfläche von ca. 200 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 51/1, KG Freudenberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

1/2018 a) eine Teilfläche von ca. 1.342 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 475/2, KG Freudenberg, in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995) und

b) eine Teilfläche von ca. 408 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 298/1 und 306, je KG Freudenberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Februar 2019, Zl. 03-Ro-23-1/3-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 24. September 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2018 eine Teilfläche von 3.403 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1786/1, KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche von 1.260 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 1786/1, KG Feistritz, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche von 370 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 285/8, KG Feistritz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesrat:

Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Georgen am Längsee

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-101-1/18-2018, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Längsee vom 8. November 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7a/2018 eine Teilfläche von ca. 148 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 683/2, KG Goggerwenig, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

7b/2018 eine Teilfläche von ca. 38 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 682/8, KG Goggerwenig, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

10/2018 eine Teilfläche von ca. 1.080 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück .1, KG Osterwitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11a/2018 eine Teilfläche von ca. 514 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1509/1, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und

11c/2018 eine Teilfläche von ca. 1.205 m² aus den als Bauland-Wohngebiet festgelegten Grundstücken Nr. 1509/2 und 1512, KG Launsdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Margareten im Rosental

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Februar 2019, Zl. 03-Ro-105-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 20. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2018 eine Teilfläche von ca. 701 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 716/1, 714/1 und 717, je KG Niederdörf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 25. Februar 2019, Zl. 03-Ro-120-1/1-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 13. Dezember 2018, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2018 eine (Teil-)Fläche von ca. 320 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 522 und 521/1, je KG Tibitsch, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2018 eine Teilfläche von ca. 500 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1540/2, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3/2018 eine Teilfläche von ca. 87 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 573/2, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

4/2018 eine Teilfläche von ca. 55 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 368, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

5/2018 eine Teilfläche von ca. 43 m² aus dem als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 372, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6/2018 eine Teilfläche von ca. 69 m² aus den als Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstücken Nr. 1046/3, 1046/2, 1046/1 und 161/9, je KG Tibitsch, in Bauland-Kurgebiet (§ 3 Abs. 6 K-GplG 1995),

7/2018 eine Teilfläche von ca. 2.100 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1540/1, KG St. Bartlmä, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

8/2018 eine Teilfläche von ca. 1.100 m² aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 690, 691 und 692, je KG Tibitsch, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

11/2018 eine Teilfläche von ca. 890 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 945/1, KG St. Martin a. T., in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

12/2018 eine Teilfläche von ca. 130 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 413/1, KG Tibitsch, in Grünland-Bad (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995),

13/2018 eine Teilfläche von ca. 130 m² aus dem als Grünland-Bad festgelegten Grundstück Nr. 413/1, KG Tibitsch, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

14/2018 eine Teilfläche von ca. 320 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 867/2, KG Trabenig-Ebenfeld, in Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 6 iVm § 8 Abs. 3 K-GplG 1995) und

15/2018 eine Teilfläche von ca. 70 m² aus dem als Bauland-Kurgebiet – Sonderwidmung-Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 867/2, KG Trabenig-Ebenfeld, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Gemeinde Rennweg am Katschberg

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 15. Februar 2019, Zl. 03-Ro-96-1/2-2019, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Rennweg am Katschberg vom 15. Dezember 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

7a/2016 eine Teilfläche von insgesamt 263 m² aus dem als Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 23/1, KG Rennweg, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

7b/2016 eine Teilfläche von insgesamt 396 m² aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. 23/1 und 23/6, KG Rennweg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Neuville“ vom 15. Dezember 2017 für den obgenannten Bereich

(§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesrat:
Ing. F e l l n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Schiefing am Wörthersee hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 die Festlegung

des Aufschließungsgebietes A25 auf den Grundstücken Nr. 643/3 und 643/11, je KG St. Kathrein, im Ausmaß von 1.566 m² und

des Aufschließungsgebietes A26 auf dem Grundstück Nr. 1066/2, KG St. Kathrein, im Ausmaß von 2.215 m² aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Freigabe eines Aufschließungsgebietes in der Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Der Gemeinderat der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2018 die Festlegung

einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 575, KG St. Martin a. T., im Ausmaß von ca. 1.177 m², aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Ausschreibungen CARINTHija 2020

Das Land Kärnten schreibt im Rahmen von CARINTHija 2020 für die Mitgestaltung des Jubiläumsjahres 2020 folgende Partizipationsformate im Bildungs- und Wissenschaftsbereich aus:

CARINTHija 2020 – Schulwettbewerb:

Alle Kärntner Schulen sind eingeladen, sich mit fünf Leitthemen auseinanderzusetzen und ihre Ideen für Kärnten mittels Einreichungen in fünf Kategorien (Film/digitale Medien, Darstellende Kunst, Musik/Gesang, Sprache/Literatur und

Bildende Kunst) einzubringen. Die besten Ideen werden ausgewählt und mit max. € 5.000,- pro Projekt finanziell unterstützt.

CARINTHija 2020 – Forschungsstipendium:

Stipendien für Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen haben zum Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs in Kärnten zur Auseinandersetzung mit den für CARINTHija 2020 eigens formulierten wichtigen Themen und Entwicklungen Kärnten betreffend zu motivieren.

CARINTHija 2020 – Wissenschaftsveranstaltung:

Innovative Veranstaltungsformate wissenschaftlichen Charakters sollen auf Basis eines neuen und anspruchsvollen Designs mit interdisziplinärer und internationaler Ausrichtung verschiedene Zugänge auf die Leitthemen eröffnen und nach entsprechender Auswahl für eine finanzielle Unterstützung (max. € 30.000 pro Projekt) ins Gesamtprogramm der Aktivitäten im Jubiläumsjahr 2020 einfließen.

Weitere Informationen zu den Projektausschreibungen und den Teilnahmebedingungen sowie die Einreichformulare sind auf der Homepage www.carinhija2020.at abzurufen.

Einreichschluss ist der 30. April 2019.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Februar 2019

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Igor P u c k e r

Bezirkshauptmannschaften

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

a) des Grundstückes 808/8 Wald KG 75111 Strajach im Ausmaß von 1,0186 ha;

b) der Grundstücke 240/47, 240/48 und 240/49 je Wald je KG 75105 Kötschach im Ausmaß von 1,0378 ha;

bekannt gegeben.

Die Eigentümer vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 20. Februar 2019

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:

Der Vorsitzende:
Dr. P a n s i

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor
Egger Straße 26, 9620 Hermagor**

Ausschreibungsdaten: Bekanntmachung . Offenes Verfahren; . Ausschreibende Stelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, Egger Straße 26, 9620 Hermagor; Auftragsbezeichnung: Gail - Lesachtal, Promeggen West; Gegenstand des Auftrags: Errichtung einer Prallhangsicherung (ca. 185 lfm) und begleitende Ufersicherungs- und Leitmaßnahmen im Flusslauf der Gail; CPV-Codes: 45246400/AB27; Erfüllungs-ort: Gail, Bereich Maria Luggau (Lesachtal) - Promeggen (AT212); . Auskünfte: www.auftrag.at; AU/TA: www.auftrag.at, erhältlich bis: 20. März 2019, 16.00 Uhr; Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrags: von 23. April 2019 bis 23. August 2019; Schlusstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 22. März 2019, 10.00 Uhr; Anbotsöffnung: 22. März 2019, 10.05 Uhr, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 - Wasserwirtschaft, Unterabteilung Hermagor, 9620 Hermagor, Egger Straße 26, 1. Obergeschoß; .L-667521-9226;

Hermagor, am 27. Februar 2019

**Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan**

Offenes Verfahren

Die Stadtgemeinde St. Veit/Glan schreibt für den Neubau einer Wohnanlage in der Gerichtsstraße mit insgesamt 27 Wohneinheiten, nachstehende Bauleistungen im offenen Verfahren aus:

- a) Baumeisterarbeiten
- b) HKLS-Arbeiten

Wohnungsgrößen 50m² und ein Aufenthaltsbereich
Bruttofläche Neubau: ca. 2.800 m²

Ausführungszeitraum: Juni 2019 – Dezember 2020

Firmen, die an der Durchführung der Leistungen interessiert sind, können die Angebotsunterlagen

- a) Baumeisterarbeiten:

bei der Stadtgemeinde St. Veit, Technische Hausverwaltung, ab 28. Februar 2019 unter Angabe der Firmenadresse per E-Mail an (daniel.kohlweiss@stveit.com)

- b) HKLS-Arbeiten:

im Ingenieurbüro Politschnig & Salbrechter GmbH ab 28. Februar 2019 unter Angabe der Firmenadresse per E-Mail (office@ib-politschnig-salbrechter.at) angefordert werden.

Der Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Angebotsabgabe:

Alle Angebote sind bis spätestens Donnerstag, 28. März 2019, 10.00 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "ANGEBOT – 27WE Gerichtsstraße inkl. Gewerkermerk" an die Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan zu senden oder dort in der Posteinlaufstelle (EG_Zi. 01) abzugeben.

Die Angebotsöffnungen finden in der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit/Glan, Sitzungszimmer 2. OG (Zi. 22), am Donnerstag, dem 28. März 2019, ab 10.30 Uhr statt.

St. Veit/Glan, am 20. Februar 2019

Für die Stadtgemeinde St. Veit/Glan:
Bgm. Gerhard M o c k

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Wohnanlage 9065 Ebenthal, Harbacherstraße 19,21, Milesstraße 1,3, Gärtnereistraße 2,4 - Malerarbeiten.

EZ 685, Parz.Nr. 1068/1, 1068/2, 1071/1, 1072, KG 72112 Gradnitz - 6 Wohnhäuser mit 48 Wohneinheiten.

Erfüllungsort: 9065 Ebenthal

Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Stiegenhausmalerei

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 14. März 2019, 8.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 9.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Anbote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Februar 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt den Abbruch und die Neuerrichtung der Garagenanlage mit 20 PKW-Stellplätzen in der Opalgasse 6, 9020 Klagenfurt.

Parz.Nr. .509, .1146, KG 72195 Waidmannsdorf

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schlosserarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Anbote sind bis 21. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

**Neue Heimat
Gemeinnützige Wohnungs- und
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat - Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt den Abbruch und die Neuerrichtung der Garagenanlage mit 17 PKW-Stellplätzen in der Feschnigstraße 79, 9020 Klagenfurt.

Parz.Nr. 598/4, KG 72106 Ehrental

Erfüllungsort: 9020 Klagenfurt

Erfüllungszeitraum: Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Schlosserarbeiten

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. März 2019, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. Februar 2019

Die Geschäftsführung:

Mag. Harald R e p a r Wolfgang R u s c h i t z k a

Fortschritt

**Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Kinoplatz 6/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Die öffentliche Ausschreibung vom 15. November 2018 betreffend der Durchführung von

Baumeisterarbeiten, Schwarzdecker- und Bauspenglerarbeiten, Zimmermeisterarbeiten, Bautischlerarbeiten, Bodenlegerarbeiten, Fenster und Türen aus Kunststoff, Personenaufzüge und Photovoltaikanlagen betreffend 96 Wohnungen und Tiefgarage

für unser Wohnbauprojekt in 9020 Klagenfurt, Leutscherstraße wird aus Kostengründen und Detailänderungen aufgehoben und neuerlich ausgeschrieben.

Die Angebotsunterlagen können ab 4. März 2019 im Ausschreibungsportal (<http://ktn.vergabeportal.at>) heruntergeladen werden.

Die Downloadfrist beginnt am 4. März 2019.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. Februar 2019

Für die Genossenschaft:

Der Obmann: Der techn. Geschäftsführer:
Harald S c h m e r l a i b Dir. Ing. Franz A r m b r u s t

**Lakeside Science & Technology Park GmbH
Lakeside B11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im offenen Verfahren im Unterschwellenbereich lt. BVerG 2018

Die Lakeside Science & Technology Park GmbH errichtet im Zeitraum August 2018 bis September 2019, am Areal des Lakeside Parks in Klagenfurt am Wörthersee, ein Büro- und Laborgebäude, mit Fassadenflächen im Gesamtausmaß von 1.700 m².

Auftragsgegenstand: Zimmermeisterarbeiten: Fassade aus Lärchenholz / Angebotsabgabe: 21. März 2019 – 10.00 Uhr

Die Angebots- und Korrespondenzsprache ist Deutsch. Die Schriftform ist verbindlich.

Ausführungszeitraum: Mai 2019 – September 2019

Alternativ- und Abänderungsangebote sowie Teilangebote sind nicht zugelassen. Eine Teilvergabe ist nicht vorgesehen.

Eignungskriterien/Mindestkriterien: Nachweise gemäß BVerG 2018 und Unterlagen sind mit dem Anbot beizubringen.

Zuschlagskriterien, Bewertungsverfahren gemäß Ausschreibungsunterlagen.

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich bei: ATC - Albert Tripolt Consult Ziviltechniker GmbH, Kinoplatz 6/2, 9020 Klagenfurt, Tel.: +43 463 35250, Fax: +43 463 35250-3.

Anfragen sind schriftlich zu richten an: e-mail: atc-lakeside02@tripolt.at, Freischaltung der Ausschreibungsunterlagen ab 1. März 2019, Download kostenlos mit Zugangscode. Abgabeort: ATC

Rechtsschutz: Zuständige Behörde Landesverwaltungsgericht für Kärnten

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. Februar 2019

Für die Lakeside Science & Technology Park GmbH:
Die Geschäftsführung:
Mag. Hans S c h ö n e g g e r

SONSTIGE VERLAUTBARUNGEN

Verbraucherpreise im Jänner 2019

Die Landesstelle für Statistik gibt bekannt, dass der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: 2015 = 100) für den Monat Jänner 2019 vorläufig 105,4 Punkte beträgt.

Im Jahresabstand ergab sich somit eine Teuerungsrate von 1,7%, im Vergleich zum Dezember 2018 (106,3 endgültige Zahl) ist der Index der Verbraucherpreise um 0,8% gesunken.

Der Index ohne Saisonwaren verringerte sich gegenüber dem Vormonat um 0,8% und ist gegenüber dem Vorjahresmonat um 1,7% gestiegen.

Die Veränderungsrate des Index der Saisonwaren beträgt im Vergleich zum Dezember 2018 0,5%, gegenüber dem Jänner 2018 errechnet sich eine Veränderung um 0,4%.

Unter den einzelnen Verbrauchsgruppen stiegen im Jahresabstand die Ausgaben für „Erziehung und Unterricht“ mit 3,1% am stärksten, gefolgt von „Restaurants und Hotels“ mit 2,9%, sowie „Wohnung, Wasser, Energie“ mit 2,5%.

Verkettete Indexwerte für frühere Wertsicherungen


Jänner
Vorläufig

Verbraucherpreisindex 10 (Basis: 2010 = 100) -----	116,7
Verbraucherpreisindex 05 (Basis: 2005 = 100) -----	127,7
Verbraucherpreisindex 00 (Basis: 2000 = 100) -----	141,2
Verbraucherpreisindex 96 (Basis: 1996 = 100) -----	148,6
Verbraucherpreisindex 86 (Basis: 1986 = 100) -----	194,4
Verbraucherpreisindex 76 (Basis: 1976 = 100) -----	302,1
Verbraucherpreisindex 66 (Basis: 1966 = 100) -----	530,2
Verbraucherpreisindex I (Basis: 1958 = 100) -----	675,5
Verbraucherpreisindex II (Basis: 1958 = 100) -----	677,7
Großhandelspreisindex (Basis: 2010 = 100) -----	109,6
Großhandelspreisindex (Basis: 2005 = 100) -----	121,5
Großhandelspreisindex (Basis: 2000 = 100) -----	133,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1996 = 100) -----	137,8
Großhandelspreisindex (Basis: 1986 = 100) -----	143,7
Großhandelspreisindex (Basis: 1976 = 100) -----	191,3
Großhandelspreisindex (Basis: 1964 = 100) -----	318,5

Die vorläufigen Indexwerte für den Monat Jänner 2019 wurden am Freitag, dem 22. Februar 2019 von der Statistik Austria veröffentlicht.

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.</p>
---	---